

des § 18 gilt also für die Hausangehörigen usw. nur, soweit sie nicht Fremde sind; ebenso Absatz I 223, Art. 6. 89. Nach den Notizen des G.B.G. ist der Ausdruck „Bedienstete“ gewählt, um außer den Diensthoten auch solche Personen zu bezeichnen, die als Lehrer, Haushofmeister u. dergl. im Dienst des Landes ufw. stehen.

Nach § 35 G.B.G. dürfen die Bundesratsbeseitigten als Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Körperschaft das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen.

Nach § 382 Abs. 2 G.P.O. sind die Mitglieder des Bundesrats während ihres Aufenthaltes am Orte des Bundesrats an diesem Orte zu vernehmen; dasselbe gilt nach § 402 G.P.O. für die Vernehmung als Sachverständige; eine Ausnahme kann nur mit Genehmigung ihres Landesherren gemacht werden. Die gleichen Bestimmungen enthalten für die Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung in Strafsachen die §§ 49 Abs. 2, 72 G.P.O.

Der allgemeine Gerichtsstand der Mitglieder des Bundesrats und ihrer Hausangehörigen bestimmt sich nach § 15 G.P.O. und § 11 St.P.O.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

A. Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers.

- I. Die Souveränität des Kaisers.
- II. Der Titel „Deutscher Kaiser“.
- III. Die persönliche Rechtsstellung des Kaisers.
- IV. Die Regentchaft.

B. Die durch Art. 11 beglaubigten Rechte des Kaisers.

- I. Die völkerrechtliche Vertretung.
- II. Die Kriegsführung.
- III. Der Friedensschluß.
- IV. Der Empfang und die Beglaubigung von Gesandten.
- V. Sonstige Rechte des Kaisers.